

Allgemeine Bestimmungen der Tennishalle Wädenswil

1. **Öffnungszeiten:** Die Halle ist in der Regel während den Wochentagen von 7.30 bis 22.30 Uhr geöffnet (Garderoben und Bistro bis 23.00 Uhr), am Samstag und Sonntag ab 7.30 bis 19.00 Uhr (Garderoben und Bistro bis 19.20 Uhr). Einschränkungen der Öffnungszeiten sind aus dem jeweils gültigen Miettarif ersichtlich.
2. In der **Platzmiete** sind inbegriffen: Platzmiete, Heizung und Beleuchtung, sowie die Benützung von Garderoben, Duschen, Kleiderkästchen (Pfand- bzw. Münzautomat) und Haartrockner. Die Platzmiete ist vor dem Spielbeginn zu bezahlen
3. Die definitive Platzzuteilung kann nicht aus der telefonischen, schriftlichen oder Online-Reservation abgeleitet werden. Es bleibt dem Personal vorbehalten, die Platzzuteilung ohne vorherige Mitteilung zu ändern.
4. Im **Bistro** ist das Mitbringen von eigenen Getränken und Speisen nicht erlaubt. Der Aufenthalt im Bistro geht mit einer Konsumation unseres Angebots einher.
5. Die Benützung der **Parkplätze** ist gratis.
6. Bei Ablauf der Reservationszeit ist der zugewiesene Hallenplatz zu räumen. Sollte er anschliessend nicht belegt sein, wird eine Überschreitung der Spielzeit um bis zu 5 Minuten toleriert. Eine darüber hinausgehende Benützung kann nur gegen Bezahlung erfolgen. Verrechnet werden in der Regel im Minimum 15 Minuten des entsprechenden Tarifes für Einzelstunden. Die Zeit der Hallenuhren ist verbindlich.
7. Es darf nur mit sauberen **Tennisschuhen** gespielt werden, deren Sohlen nicht abfärben. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung und nach erfolgloser Mahnung sieht sich die Vermieterin zu einer sofort wirksamen Platzverweisung ohne jeglichen Entschädigungsanspruch seitens der Mieterin/des Mieters veranlasst. Allfällige Reinigungskosten gehen zu Lasten der Mieterin/des Mieters.
8. **Auswärtigen Tennislehrern** ist es nur unter speziellem, von der Vermieterin ausgestelltem, Reglement, gestattet, in der Tennishalle Unterricht zu erteilen. Anfragen sind an Philip Lerbscher zu richten.
9. **Heizung:** Die Halle wird im Winter normalerweise auf 18° geheizt. Abweichungen von dieser Norm berechtigen zu keinem Preisnachlass.
10. Das **Licht** darf nur durch das Personal der Tennishalle ein-/ausgeschaltet werden. Ausnahmefälle werden seitens der Vermieterin mit den Mietern besprochen.
11. Das **Rauchen** in der Halle sowie in den Garderoben / Duschen / im Shop / Bistro ist nicht gestattet.
12. Die **Kleiderkästchen** sind nach jeder Benützung vollständig zu leeren. Ausnahme, wenn ein Kästchen, gegen eine von der Vermieterin festgelegte Gebühr, für eine ganze Saison gemietet wird.
13. Für den **Verlust von Wertsachen**, Dokumenten etc. sowie Schäden an den parkierten Fahrzeugen übernimmt die Vermieterin keine Haftung.
14. **Liegengelassene Gegenstände** werden in geeigneter Weise entsorgt, sofern sie nicht innert 30 Tagen abgeholt werden.
15. Für **Unfälle** auf der gesamten Anlage übernimmt die Vermieterin keine Haftung. Die Benützung erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr der MieterInnen, Kursteilnehmer*Innen und BesucherInnen.
16. Für **Beschädigungen an der Anlage** haftet/haften der/die Verursacher*In.
17. **Weitere Verhaltensregeln** im Sinne eines geordneten Tennisbetriebs und zur Erhaltung einer benutzerfreundlichen Anlage: keine Benützung von privaten Tonwiedergabegeräten; Hunde sind auf dem ganzen Areal nicht zugelassen; kein Aufenthalt mit nacktem Oberkörper; Umkleiden ist in der Garderobe vorzunehmen; Kinder sind von den Eltern zu beaufsichtigen; kein Liegenlassen von Gegenständen und Abfall auf dem gesamten Areal.
18. Weitere **Anordnungen des Personals** bleiben von Fall zu Fall vorbehalten und sind verbindlich.
19. **Während der bundesrätlich verordneten Zertifikatspflicht: Bei Nichteinhalten der Zertifikatspflicht werden allfällige Bussen (Einzelperson CHF100, Unternehmensbusse bis CHF10'000) dem Verursacher in Rechnung gestellt**
20. Die Vermieterin behält sich angemessene Schritte bei **Nichtbeachtung der Benützungsordnung** sowie der Anordnungen des Personals vor. Bei groben Verstössen und bei wiederholter Nichtbeachtung ist die Vermieterin zu einer unverzüglichen Platzverweisung und zur Auflösung bestehender Mietverträge ohne Entschädigung und mit sofortiger Wirkung berechtigt.

(Ersetzt alle früheren Benützungsordnungen)

Wädenswil, 2.11.2021

Tennishalle Neubühl Wädenswil GmbH

